

4. Kann von dem durch ein Zeitungsinserat Beleidigten im Wege des Zivilprozesses der öffentliche Widerruf von Seiten des Beleidigers erzwungen werden? Entziehung der eheweiblichen Schlüsselgewalt durch den Ehemann; Bekanntgebung durch Zeitungsinserate.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. Januar 1905 i. S. N. (Bekl.) w. seine Ehefrau (Kl.). Rep. VI 104/04.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Beklagte, der am 2. November 1901 die Ehe mit der Klägerin geschlossen hatte, verließ im Mai 1903 die gemeinschaftliche Wohnung und ließ in sieben Elsäßer Tageszeitungen ein Inserat folgenden Inhalts zum Abdruck bringen: „Warnung. Ich erkläre hiermit, für Schulden meiner Ehefrau Maria, geb. S., in keiner Weise aufzukommen. S. J. N.“ Die Parteien lebten seit dieser Zeit getrennt. Im Mai 1903 erhob die Klägerin Klage auf Gewährung von Unterhalt und auf Unterlassung ähnlicher Bekanntmachungen, sowie darauf, daß der Beklagte in die Blätter, in denen das erwähnte Inserat gestanden hatte, eine Erklärung einrücken lasse, durch die er seine frühere Kundgebung als unberechtigt und unbegründet zurücknehme.

Das Landgericht sprach der Klägerin eine Rente, wenn auch in wesentlich geringerer Höhe, als sie gefordert war, zu und wies die Klage im übrigen ab. Dagegen verurteilte das Berufungsgericht den Beklagten, in die sieben in Betracht kommenden Blätter ein dem Klageantrage entsprechendes Inserat einrücken zu lassen.

Das Reichsgericht stellte auf die Revision des Beklagten die erstinstanzliche Entscheidung wieder her.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat, was ihr Verlangen auf Erlassung einer Bekanntmachung, in welcher der Beklagte sein im Mai 1903 veröffentlichtes Zeitungsinserat als unberechtigt erklären soll, anlangt, angeführt, sie sei durch dasselbe in den Ruf einer Verschwenderin gebracht worden; das Inserat enthalte eine öffentliche Beleidigung und habe sie an ihrem Kredit und sonst geschädigt. Sie hat sich auf die Vorschriften in §§ 823, 824, 826 B.G.B. berufen und geltend gemacht, der ihr erwachsene Schaden müsse nach § 249 B.G.B. durch Naturalrestitution ersetzt werden.

Von dem Beklagten ist nicht behauptet worden, daß die Klägerin durch Vernachlässigung der ihr nach § 1357 Abs. 1 B.G.B. zugewiesenen Geschäfte oder durch Mißbrauch der ihr dort übertragenen Vertretungsbefugnis oder sonst durch unwirtschaftliches Gebaren Anlaß zu der von ihm erlassenen Bekanntmachung gegeben habe; wohl aber hat er geltend gemacht, daß er durch Schuld der Klägerin mit ihr

in Aufrieben gelebt und deshalb das Zusammenleben mit ihr aufgegeben habe. Er sei mit Rücksicht hierauf berechtigt gewesen, ihr die Schlüsselgewalt zu entziehen und, um dem, gegenüber dritten Personen Wirksamkeit zu verschaffen, das in Rede stehende Inserat zu erlassen. Eine Beleidigung sei darin nicht enthalten, und wenn die Klägerin die Entziehung der Schlüsselgewalt als ungerechtfertigt ansehe, so hätte sie sich nach § 1357 Abs. 2 B.G.B. an das Vormundschaftsgericht wenden müssen.

Das Berufungsurteil nimmt an, daß das vom Beklagten erlassene Zeitungsinserat die Klägerin bloßstelle und herabwürdige, also eine Beleidigung enthalte, daß der Beklagte auch bei seiner Kundgebung beabsichtigt habe, die Klägerin an ihrer Ehre zu kränken, namentlich sie in den Ruf einer Verschwenberin zu bringen und ihr dadurch Kummer und Verlegenheiten zu bereiten. Die Kundgebung habe auch, wie nach Form und Inhalt des Inserates zweifellos sei und keines Nachweises bedürfe, diese Wirkungen gehabt. Somit sei der Beklagte nach § 823 Abs. 2 B.G.B. der Klägerin zum Schadenersatz verpflichtet; ob ihr materieller Nachteil erwachsen sei, könne dahingestellt bleiben, da insoweit kein Schadenersatz gefordert werde; wohl aber müsse der Beklagte zur Restitution wegen des durch die Beleidigung der Klägerin verursachten immateriellen Schadens, den sie durch Einbuße an Ansehen, Achtung und Vertrauen erlitten habe, verpflichtet erachtet werden; die Bestimmung in § 253 B.G.B. stehe dem nicht entgegen; denn sie schließe nur aus, daß außerhalb der vom Gesetze besonders erwähnten Fälle wegen immateriellen Schadens Geldentschädigung beansprucht werden könne. Im übrigen bestche auch bei immateriellem Schaden der Grundsatz des § 249, daß jeder Schaden durch Wiederherstellung des früheren Zustandes beseitigt werden solle. Das habe bei der Beleidigung durch Widerruf zu geschehen, welcher die durch die Beleidigung zugefügte Kränkung zwar nicht vollständig beseitigen könne, wohl aber durch die dem Beleidigten zuteil werdende Genugthuung einen gewissen Ersatz für den ihm zugefügten Schmerz bilde. Dem in Frage stehenden Verlangen könne sich der Beklagte nicht durch Berufung auf § 226 B.G.B. entziehen, weil mit der Erfüllung des von der Klägerin gestellten Antrags ein wesentliches Interesse derselben verbunden sei oder mindestens verbunden sein könne.

Die Revision ist als zulässig anzusehen, da anzunehmen ist, daß der jetzt allein noch streitige Anspruch auf Widerruf der vom Beklagten veröffentlichten Kundgebung, auch soweit dessen Interessen in Frage kommen, jedenfalls nicht ein bloß vermögensrechtlicher ist; sie ist auch als begründet zu erachten gewesen.

Den Hauptinhalt der vom Beklagten erlassenen Bekanntmachung bildet die Mitteilung, daß der Klägerin die ihr an sich nach § 1357 Abs. 1 B.G.B. zustehende Befugnis, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Beklagten zu besorgen und ihn zu vertreten, nicht mehr zustehe. Diese Mitteilung entsprach dem wirklichen Sachverhalt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die erwähnte Befugnis der Klägerin ohne weiteres durch die Trennung der Parteien erloschen war; denn jedenfalls stand dem Beklagten das Recht zu, diese Befugnis in der Weise auszuschließen, daß sie zunächst und so lange nicht bestand, bis die Klägerin eine richterliche Aufhebung der vom Beklagten getroffenen Verfügung erreicht hatte. Das war nicht geschehen; die Klägerin hat, wie nach ihrem Verhalten im Prozesse angenommen werden muß, Schritte nach dieser Richtung überhaupt nicht getan und strebt eine Wiederherstellung ihrer Schlüsselgewalt wenigstens für jetzt gar nicht an. Mit Rücksicht auf die Vorschrift im letzten Satze des zweiten Absatzes des § 1357 kann ferner eine Rechtswidrigkeit des Beklagten auch nicht schon darin erblickt werden, daß er die von ihm getroffene Maßregel veröffentlichte; dies auch dann nicht, wenn das bisherige Verhalten der Klägerin keinen gegründeten Anlaß zu der Befürchtung geboten hatte, daß sie in unwirtschaftlicher Weise verfahren werde. Denn immerhin bestand die Möglichkeit, daß sie einen Aufwand machen werde, der über das, was der Beklagte für angemessen hielt, hinausgehe; der gegenwärtige Prozeß zeigt, daß die beiderseitigen Meinungen insoweit wesentlich auseinander gingen, und daß die Klägerin bezüglich des Betrags, den sie für ihren Unterhalt verbrauchen dürfe, Ansprüche gemacht hat, die auch von beiden Vorinstanzen als das rechte Maß erheblich übersteigend angesehen worden sind; es bedarf daher keiner Erwörterung, ob nicht der Beklagte, auch abgesehen von diesen Umständen, berechtigt gewesen sein würde, die Entziehung der Schlüsselgewalt unter einfacher Mitteilung des Sachverhalts bekannt zu machen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das angefochtene Urteil

jedenfalls zu weit geht, wenn es den Beklagten verurteilt hat, seine Rundgebung schlechthin und nach ihrem gesamten Inhalt als unberechtigt und unbegründet zurückzunehmen. In Frage kann somit nur kommen, ob er durch die Ausdrucksweise, deren er sich bei seiner Bekannmachung bediente, eine unerlaubte Handlung begangen hat. Insoweit liegt kein Anlaß vor, der Annahme des Berufungsgerichts entgegen zu treten, daß das Inserat in den Lesern die Meinung habe begründen müssen, der Beklagte habe sich durch unwirtschaftliches, verschwenderisches Gebaren der Klägerin genötigt gesehen, ihr die an sich den Ehefrauen gesetzlich zustehenden Befugnisse zu entziehen, und ebensowenig unterliegt die Feststellung der Vorinstanz, daß der Beklagte bei seiner Rundgebung die Absicht gehabt habe, seine Frau bloß zu stellen, ihren guten Namen zu schädigen und ihr Kummer und Verlegenheiten zu bereiten, einem in der jetzigen Instanz beachtlichen Bedenken. Es ist somit davon auszugehen, daß der Beklagte sich einer Beleidigung der Klägerin im Sinne von § 186, bzw. § 187 St.G.B. schuldig gemacht hat und deshalb gemäß § 823 Abs. 2 B.G.B. zum Schadenersatz verpflichtet ist. Von der Klägerin ist in dieser Richtung geltend gemacht worden, daß ihr auch Vermögensschaden erwachsen, insbesondere ihr Kredit beeinträchtigt worden sei; sie hat aber zugleich erklärt, sie sei außerstande, diesen Schaden zu beziffern, und verlange deshalb nur Zurücknahme des beleidigenden Inserats, damit dadurch ihr guter Ruf wieder hergestellt werde.

Bei Beurteilung dieses Verlangens ist die Vorinstanz mit Recht davon ausgegangen, daß ihm die Bestimmung in § 253 B.G.B. nicht entgegensteht; dagegen hat der Annahme nicht beigezweifelt werden können, daß der Beklagte nach § 249 B.G.B. zum Widerruf seiner Rundgebung verpflichtet sei und dazu im Wege des Zivilprozesses genötigt werden könne.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der von der Vorinstanz hervorgehobene Erfolg des Widerrufs, nämlich die Ausgleichung des durch die Beleidigung erlittenen Schmerzes durch die Genugtuung, welche der Widerruf der Beleidigten bereite,

vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 2 Abt. 2 § 890 S. 632; Neumann, Handausgabe des bürgerl. Gesetzbuchs 3. Aufl. Anm. 2b zu § 253,

an sich im Sinne des § 249 als eine Wiederherstellung des Zu-

standes, der ohne die Ehrverletzung bestehen würde, aufgefaßt werden könnte; denn jedenfalls ist nicht zu bestreiten, daß, wenn jemand durch eine seiner Ehre nachteilige unwahre Mitteilung, die ein anderer dritten Personen gemacht hat, beleidigt worden ist, der Widerruf durch den Beleidiger, sofern er zur Kenntnis dritter Personen gebracht wird, recht wohl eine Wiederherstellung des früheren Zustandes im Sinne der angezogenen Gesetzesvorschrift herbeiführen kann, insofern dadurch das ungünstige Urteil, das die dritten Personen sich infolge der falschen Mitteilung über den Beleidigten gebildet haben, eine Berichtigung erfährt, und die Achtungsminderung, die er erlitten hat, wieder beseitigt wird. Es mag auch sein, daß der Rechtsentwicklung, welche früher dazu geführt hat, den Beleidiger zum Widerruf oder zur Abbitte oder Ehrenerklärung zu zwingen, zunächst der Gedanke zugrunde gelegen hat, daß dem Beleidigten das ihm widerrechtlich Entzogene wieder verschafft, eine restitutio famae herbeigeführt werden müsse.

Vgl. die rechtsgeschichtlichen Darlegungen von v. Wallenrodt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 3 S. 239 ff., insbes. S. 259. 272 ff. 276 ff.

Indes hat schon früh die Erkenntnis, daß die Leistung des Widerrufs, namentlich wenn sie das Bekenntnis der Lüge enthält oder öffentlich zu erfolgen hat, in dem Widerrufenden das Gefühl großer Demütigung und Beschämung hervorrufen muß, dazu geführt, den Widerruf ebenso wie die Abbitte und die Ehrenerklärung als Strafen, die den Beleidiger treffen, aufzufassen. Dieser Gesichtspunkt ist, namentlich bezüglich der Abbitte und des Widerrufs, gegenüber der restitutio famae durchaus in den Vordergrund getreten, so daß beide Maßnahmen, obschon fortgesetzt auch der Zweck, dadurch von dem Beleidigten den wider ihn erhobenen Vorwurf abzuwenden, verfolgt wurde, doch hauptsächlich dazu bestimmt waren, den Beleidiger durch Zufügung eines Übels, das durch besondere Formen des Widerrufs und der Abbitte noch erschwert werden konnte, zu strafen und dem Beleidigten auf diese Weise eine Genugtuung zu verschaffen.

Vgl. v. Wallenrodt, a. a. O. S. 292. 296; Weber, Über Injurien u. 4. Aufl. Bd. 2 S. 27 ff., insbes. S. 47; v. Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts 6. Aufl. Bd. 1 S. 136 (der den öffentlichen Widerruf unter den „Leibesstrafen“ unmittelbar nach

der „Stellung am Pranger und Schandpfahl“ aufführt), und die bei diesen Schriftstellern ersichtlichen Nachweisungen.

Dementsprechend sind, soweit partikularrechtlich Bestimmungen über Widerruf und Abbitte bei Injurien getroffen worden sind, diese regelmäßig in Gesetze aufgenommen worden, welche die Bestrafung verbotener Handlungen regeln, so schon in die Sächsischen Konstitutionen von 1572 pars IV const. 42; vgl. weiter aus späterer Zeit das bayerische Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1818 Art. 285, das oldenburgische Strafgesetzbuch vom 10. September 1814 Artt. 290. 404, das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840 Artt. 266 u. 18, und bezüglich der Ehrenerklärung und der Abbitte das preussische Allgemeine Landrecht Tl. II. Tit. 20 §§ 586. 595. 601.

Ebenso ist, nachdem allgemein die Überzeugung durchgedrungen war, daß die Auferlegung der Strafe des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung schweren Bedenken unterliege, in fast allen neueren partikularen Strafgesetzbüchern Deutschlands für diese Maßnahmen zugunsten des Beleidigten ein Ersatz in der Weise geschaffen worden, daß unter gewissen Umständen auf Verlangen des Beleidigten die Veröffentlichung der Verurteilung zu erfolgen hatte, oder dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen war, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.

Den letzterwähnten Weg hat auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eingeschlagen; dabei ist durch die Bestimmung in § 6 des Einführungsgesetzes, wonach vom 1. Januar 1871 ab nur noch auf die in dem Strafgesetzbuch enthaltenen Strafarten erkannt werden darf, die Verhängung der Strafen des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung noch besonders ausgeschlossen worden. Weiter ist bei Erlaß der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich in das Einführungsgesetz (§ 11) die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Verfolgung wegen Beleidigungen . . . nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung stattfinden, und es hat hiermit, wie die Verhandlungen der Reichstagskommission ergeben, „die in einzelnen Rechtsgebieten entwickelte actio recantatoria, wie überhaupt jede Klage auf Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung u. dgl.“ beseitigt werden sollen.

Vgl. Sahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Abt. 1 S. 1172. Unter Bezugnahme hierauf ist in den Motiven zu dem Entwurfe

eines Bürgerlichen Gesetzbuches in der Vorbemerkung zu dem Abschnitt über die unerlaubten Handlungen (Bd. 2 S. 750) hervorgehoben worden, daß der Anspruch des Beleidigten auf Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte, soweit er partikularrechtlich noch bestanden habe, jedenfalls durch die Bestimmung in § 11 Einf.-Ges. zur St.P.O. beseitigt sei.

In der Tat muß es als ausgeschlossen angesehen werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Beleidigte unter Berufung auf § 249 B.G.B. im Wege des Zivilprozesses den Beleidiger zu einer Maßnahme zwingen dürfe, die nach allgemeiner, wohlbegründeter Meinung eine öffentliche Demütigung in sich schließt und, wie vorstehend dargelegt ist, seit langem von der Gesetzgebung Deutschlands ganz überwiegend als eine den Beleidiger treffende Strafe aufgefaßt und behandelt wurde, als solche aber in das jetzige Straßsystem nicht aufgenommen, vielmehr als mit dem modernen Rechtsbewußtsein unvereinbar durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen worden ist.

Hiernach erscheint der in Rede stehende Klagenspruch zweifellos unstatthaft, soweit er den vom Oberlandesgerichte dargelegten Zweck verfolgt, der Klägerin Genugtuung für den ihr durch das Inserat des Beklagten bereiteten Kummer zu verschaffen. Insoweit stand ihr, wie das Landgericht mit Recht angenommen hat, allein der Weg strafrechtlicher Verfolgung des Beklagten offen, der ihr, sofern von dem Strafgericht eine strafbare Ehrverletzung als vorliegend angenommen wurde, auch die Möglichkeit gewährte, den in jenem Inserat wider sie erhobenen Vorwurf durch die Veröffentlichung des den Beklagten verurteilenden Richterspruchs erfolgreich öffentlich zurückzuweisen und zu entkräften.

In Frage könnte allein kommen, ob eine, wenn auch gegenüber der in dem Berufungsurteil vorgeschriebenen Fassung wesentlich modifizierte, öffentliche Kundgebung dem Beklagten deshalb anzuzimmern sei, weil dies erforderlich erscheine, um der Klägerin nachteilige Folgen des Inserates für die Zukunft von ihr abzuwenden.

Wenn jemand einen Zustand schafft, dessen Fortbestand als dauernde, sich immer erneuernde Wirkung die Verletzung der Ehre eines anderen oder eine Schädigung seines Kredites mit sich bringt, so wird grundsätzlich dem Verletzten das Recht nicht abzuspochen sein, auch im Wege der Zivilklage Beseitigung des diese Wirkung

äußernden Zustandes zu verlangen. Vgl. die von Cosack in dem Lehrbuche des Deutschen bürgerl. Rechts 3. Aufl. § 91 unter 7d und von Albrecht Fischer in dem Buche „Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche“ S. 318 erwähnten Beispiele: Einreihung des Bildes einer anständigen Frau in eine Gruppe von Dirnenbildern in einem Schaufenster, Anbringung eines bestimmte Personen beleidigenden Anschlags an einem Dritten zugänglichen Orte. Es mögen sich nun auch Fälle denken lassen, in denen ein solcher Zustand mit fortdauernder Wirkung durch eine in einer Druckschrift veröffentlichte unwahre Mitteilung geschaffen wird, die Beseitigung der Druckschrift tatsächlich unausführbar ist, und die schädigende Wirkung der Mitteilung für die Zukunft nicht wohl anders als durch eine von ihrem Urheber ausgehende Rücknahme mit Erfolg verhütet werden kann.

Ob in solchen Fällen, der oben dargelegten Bedenken ungeachtet, der Widerruf der beleidigenden Mitteilung wird verlangt werden können, braucht jetzt nicht erörtert und entschieden zu werden, weil hier eine solche Sachgestaltung keineswegs vorliegt. Dadurch, daß eine beleidigende Behauptung in einer oder mehreren Tageszeitungen veröffentlicht worden ist, wird noch keinesfalls ein Zustand im vorstehend bezeichneten Sinne, mit fortgesetzt sich erneuernder den Beleidigten schädigender Wirkung, geschaffen; es würde auch, wenn man allgemein in solchen Fällen die Bivilllage auf Widerruf zulassen wollte, der Erfolg herbeigeführt, daß immer bei öffentlicher Beleidigung durch unwahre tatsächliche Behauptungen eine für den Beleidigten als Strafe wirkende Maßnahme desselben erzwungen werden könnte, die der Gesetzgeber als solche in bestimmter Weise reprobiert, und für deren Wegfall er zur Wahrung der Interessen des Beleidigten durch Einführung der Nebenstrafe des § 200 St.G.B. Vorsorge getroffen hat. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dies dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen würde.

Übrigens hat auch die Klägerin zureichende Behauptungen dahin, daß sie durch das Inserat des Beklagten fortdauernd geschädigt werde, gar nicht aufgestellt; die Wirkung, daß ihr fortan nicht mehr möglich ist, in Vertretung des Beklagten Rechtsgeschäfte im Sinne von § 1357 Abs. 1 B.G.B. zu schließen, kommt insoweit nicht in Betracht, da ihr, wie eben dargelegt ist, das Recht hierzu mindestens in zunächst rechtswirksamer Weise entzogen ist. . . .